



Schiesspflicht 2017

(Obligatorisches Programm)

1. Schiesspflicht im 2017 (Jahrgänge 1983-1997)

Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten erfüllen die Schiesspflicht bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 34. Altersjahr vollenden. Im Entlassungsjahr besteht keine Schiesspflicht.

Subalternoffiziere können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 m (Stgw) oder 25 m (Pistole).

Geleisteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse) befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht (ausgenommen der unter Ziffer 3a geleistete Dienst).

2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee erhalten in der Regel eine schriftliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer ausserdienstlichen Pflicht. Nichterhalten dieser Aufforderung entbindet sie nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht. Massgebend und verbindlich für die Erfüllung sind die in diesem Plakat aufgeführten Bestimmungen.

3. Von der Schiesspflicht dispensiert sind:

- Schiesspflichtige, die im Jahre 2017 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten.
- Dienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub in die Schweiz zurückkehren und nach dem 31. Juli wieder mit dem Stgw oder der Pistole ausgerüstet werden.
- Dienstpflichtige, die nach dem 31. Juli wieder in die Armee eingeteilt und mit dem Stgw oder Pistole ausgerüstet werden.
- Die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe vorsorglich abgenommen wurde und diese erst nach dem 31. Juli zurück erhalten.

4. Ort des Schiessens:

Schiesspflichtige haben das obligatorische Schiessprogramm in einem anerkannten Schiessverein bis Ende August zu schießen.

Jeder Schiessverein ist verpflichtet, auf seinem Gemeindegebiet wohnhafte Schützen zum Schiessen der Bundesübung zuzulassen.

Die Schiessdaten der Appenzeller Schützenvereine werden publiziert und sind im Internet unter www.ai.ch oder www.aiksv.ch einsehbar.

5. Schiessprogramm

Im obligatorischen Programm werden in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 m (Sub Of wahlweise 25 m) geschossen. Als **Mindestleistung werden 42 Punkte** (Pistole 120) und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistungen nicht erfüllen oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessplatz höchstens zweimal wiederholen. Die Wiederholungen müssen, ausgenommen bei Wohnortwechsel, im gleichen Verein geschossen werden. Subalternoffiziere, welche das Obligatorische Programm 25 m nicht bestehen, müssen das Obligatorische Programm 300 m schießen.

6. Verbliebene

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch nach den zwei Wiederholungen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch einen persönlichen Marschbefehl in einen **Verbliebenenkurs** im Herbst aufgeboten.

7. Kontrolle der Schiesspflicht

Die schriftliche Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht (sofern vorhanden), ein amtlicher Ausweis, das Dienstbüchlein und der militärische Leistungsausweis sind zur obligatorischen Schiessübung mitzunehmen. Jeder Schiesspflichtige ist persönlich dafür verantwortlich, dass die erfüllte Schiesspflicht in seinem militärischen Leistungsausweis bis 15. September 2017 eingetragen ist.

Wer sich diesen Anordnungen entzieht, haftet für die Folgen.

8. Dispensationen

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Auslandsaufenthalt das obligatorische Programm bis zum 31. August in einem Verein nicht vorschriftsgemäss schießen oder aus dem gleichen Grund nicht zum Nachschießkurs einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag resp. dem Nachschießkurs ein **Dispensationsgesuch** unter **Beilage des Dienstbüchleins und Militärischen Leistungsausweises** und eines auf eigene Kosten zu beschaffenden Arztzeugnisses resp. einer Bestätigung des Auslandsaufenthaltes an das Kreiskommando Appenzell I.Rh. zu richten.

9. Eigentumsanspruch auf Waffe bei der Entlassung

Angehörige der Armee, die am 31. Dezember 2017 aus der Armee ausscheiden, müssen in den letzten drei Jahren vor der Entlassung zwei obligatorische Bundesübungen **und zwei Feldschiessen** in ihrem Dokument ausweisen. Zusätzlich ist ein aktueller Waffenerwerbsschein (nicht älter als drei Monate) zwingend erforderlich.

10. Allgemeines

Jeder Wehrmann hat mit **seinem eigenen, unveränderten Stgw** zu schießen. Die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS ist gestattet.

Wissentlich falsches Zeigen oder Melden, unwahre Eintragungen im Standblatt, im Schiessbüchlein / Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schießen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt.

Vor und nach dem Schiessen ist auf dem Schiessplatz eine Waffenkontrolle vorzunehmen. Die Waffen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften zu deponieren. Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Unfälle und Schäden, die wegen Missachtung von Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren persönlich.

Die Teilnehmer sind **militärversichert** (Art. 42 Schiessverordnung). Zudem unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. -verweigerung bestraft werden (Art. 82/83 Militärstrafgesetz).

Nachschießkurs 2017 (nur 300 m)

Im Kanton wohnende Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August geschossen haben, müssen die Schiesspflicht in einem Nachschießkurs **in Zivilkleidung** bestehen. Teilnehmer des Nachschießkurses erhalten **kein** persönliches Aufgebot und weder Sold noch andere Entschädigungen.

Aufgebot (dieses Plakat gilt als Aufgebot)

Sie benötigen vom Kreiskommando **keine** Bewilligung, um an einem anderen Nachschieß-Kursort teilzunehmen. Schiesspflichtige, welche den Nachweis erbringen können, dass sie durch Krankheit verhindert waren, werden vom Nachschießkurs dispensiert (vgl. Ziff. 8).

Ausrüstung

Die Teilnehmer des Nachschießkurses haben in Zivil mit dem persönlichen Stgw, Gewehrputzzeug, Gehörschutz, Schiessbrille (sofern im Dienstbüchlein eingetragen), Dienstbüchlein, Militärischem Leistungsausweis **und** amtlichem Ausweis einzurücken. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Kreiskommando Appenzell I.Rh.

Kurstage, Kursorte und Schiesszeiten:

Samstag, 04. November 2017, 0800-1145 Uhr (Standblattausgabe bis 1100 Uhr)

St. Gallen-Winkeln, Schiessanlage Breitfeld (Hauptstrasse St. Gallen-Gossau, Anreise muss über Ostseite des Areals „Breitfeld“ erfolgen)

Kanton Thurgau: Samstag, 14. Oktober 2017, 1330-1630 Uhr
Frauenfeld, Schiessanlage Schollenholz

Kanton Graubünden: Samstag, 28. Oktober 2017, 0830-1130 Uhr
Chur, Städtische Schiessanlage Rossboden

Kanton Glarus: Samstag, 04. November 2017, 0900-1100 Uhr
Glarus, Schiessanlage Allmeind